

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Punkt 23 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Für den Fall, daß die Ziffer 117 der Drucksache 80/1/96 abgelehnt wird, möge der Bundesrat beschließen:

Zu § 96 Abs. 1 Nr. 2 (§ 12 FAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine unbefristete Regelung in das Telekommunikationsgesetz einzufügen, die in ihrem wesentlichen Gehalt § 12 des Fernmeldeanlagenetzes entspricht und die Belange des Datenschutzes berücksichtigt.

Begründung:

Eine § 12 FAG entsprechende Bestimmung ist neben § 100 a StPO unverzichtbar, um eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen. Es sollte jedoch bereits jetzt eine auf Dauer angelegte Regelung getroffen werden, die den Belangen des Datenschutzes dadurch Rechnung trägt, daß Auskünfte über die Telekommunikation zu erteilen sind, wenn dies zur Verfolgung von Straftaten von einigem Gewicht erforderlich ist.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1996